

XI.

Reglement vor die Infanterie.

(6. Juli 1802.)

Oeconomische Articulu.

Titel III.

Wie die Offiziers Montirungen gemacht werden sollen.

Art. 1.

S. K. M. befehlen allergnädigst, daß alle Dero Offiziers im Dienst und außer Dienst allezeit ihre Regiments Uniform anhaben sollen und außer dieser sich nicht unterstehen, etwa sich in Civillleidung betreten zu lassen.

Art. 2.

Die Offiziers sollen alle Jahre neue Montirungen ohne Schleifen, Stickereien oder wie sie sonst das Regiment tragen mag (?anschaffen), sondern solche laut Befehl*) nach dem gegebenen Modell zum Zubaken gemacht sein; auf denen Klappen sollen 8 Knöpfe und der Schnitt soll so daran sein, daß die Röcke vom Ende der Klappe schräge nach hinten geschnitten und das meiste von den Lenden seitwärts zu sehen ist. Die

*) U. K. D. vom 10. November 1801. „Interimsröcke“, durchgängig ohne Achselband und im Felde und zu Märschen, außer zur Revue, ausschließlich zu tragen. — In der U. K. D. vom 4. Dezember 1802 betr. die Uniformirung und Ajustirung der beiden neuen Regimenten (Nr. 59 und 60) heißt es: „Ringfragen und Schärpen werden jederzeit über dem Rock getragen. Keine Parade-Uniform. Keine Espontons. Keine Stiefeletten.“